



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 22. Dezember 2025

Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681)

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage	3
3	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln.....	4
4	Auswirkungen	6
5	Prüfpflichten und Regulierungskostenschätzung gemäss Unternehmensentlastungsgesetz (UEG, SR 930.31)	7
5.1	Prüfpflicht 1 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a UEG: Vereinfachungen für KMU	7
5.2	Prüfpflicht 2 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b UEG: Vermeidung eines Swiss Finish.....	7
5.3	Prüfpflicht 3 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c UEG: Vereinfachung des Vollzugs durch elektronische Mittel.....	7
5.4	Prüfpflicht 4 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d UEG: Regulierungen im selben Themenbereich	8
5.5	Regulierungskostenschätzung nach Art. 5 UEG.....	8

1 Ausgangslage

Am 27. September 2024 haben die eidgenössischen Räte eine Vorlage zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) verabschiedet (BBI 2024 2502). Die Neuerungen betreffen unter anderem den Altlastenbereich. Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 14. März 2025 die neuen Altlastenbestimmungen auf den 1. April 2025 in Kraft gesetzt. Die Umsetzung soll nun nach der Inkraftsetzung im Rahmen von Verordnungspaketen Umwelt konkretisiert werden.

Im Bereich Altlasten betreffen sämtliche Änderungen die Mitfinanzierung von Massnahmen durch den VASA-Altlastenfonds. Sie erfordern formale Anpassungen in der Altlasten-Verordnung (AltlV, SR 814.680) und der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681). Diese Anpassungen sollen nun mit dem hier vorliegenden Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 erfolgen.

Zusätzlich zu diesen formalen Anpassungen wird das Abgeltungsverfahren für Schiessanlagen vereinfacht, um den Erfahrungen aus dem Vollzug Rechnung zu tragen.

2 Grundzüge der Vorlage

Mit den USG-Änderungen wurden folgende Neuerungen eingeführt, die sich auf die Bestimmungen in der VASA auswirken:

- Die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, die durch eine Kehrichtverbrennungsanlage verunreinigt, wurden, werden neu mit VASA-Abgeltungen in der Höhe von 40 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt, wenn nach dem 1. September 2007 keine Abfälle mehr auf den Standort gelangt sind. Die Regelung gilt rückwirkend.
- Die Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmässig Kleinkinder spielen, werden ab dem 1. April 2025 mit VASA-Abgeltungen in der Höhe von 60 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt.
- Die (freiwillige) Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmäßig Kleinkinder spielen, wird ab dem 1. April 2025 mit VASA-Abgeltungen in der Höhe von 40 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt, sofern diese Standorte zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.
- Die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, die durch PFAS¹-haltige Löschschäume verunreinigt wurden, werden unter bestimmten Voraussetzungen ab dem 1. April 2025 mit VASA-Abgeltungen in der Höhe von 40 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt.
- Zur Deckung des Aufwandes bei der Bearbeitung bestimmter belasteter Standorte wird den kantonalen Behörden eine Pauschale aus dem VASA-Altlastenfonds aus-

¹ PFAS: per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

gerichtet. Die Höhe der Pauschale hängt davon ab, ob es sich um eine Untersuchung, eine Schiessplatzsanierung oder eine andere Sanierung handelt. Die Regelung gilt rückwirkend.

Zudem müssen sämtliche Verweise in der VASA den neuen USG-Bestimmungen angepasst werden. Im Weiteren erfolgt beim VASA-Verfahren für die Schiessanlagen eine Vereinfachung, indem künftig auf den Schritt «Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)» verzichtet wird.

3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1

Die in den Artikeln 32e^{bis} und 32e^{ter} USG genannten neuen Abgeltungstatbestände und -voraussetzungen werden mit der vorliegenden Revision auf Verordnungsstufe konkretisiert: Der «Gegenstand» (Art. 1) der VASA wird erweitert, die Verordnung regelt nun auch die Verwendung des Abgabeertrags für Abgeltungen an geeignete Schutzmassnahmen bei Schiessanlagen für historisches Schiessen und Feldschiessen sowie die Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen. Ebenfalls werden die Verwendung der Abgeltungen für die Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten sowie die Abgeltungen an die Arbeitsaufwände der zuständigen kantonalen Behörden näher geregelt. Entsprechend wird Artikel 1 Buchstabe b VASA mit den Ziffer 3-6 ergänzt.

Art. 9

Die Aufzählung der Fälle, an die der Bund Abgeltungen leistet, sowie die Rechtsverweise wurden den Bestimmungen im geänderten USG angepasst. Neu hinzugekommen sind die «Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen», die «Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten» und die «Arbeitsaufwände der zuständigen kantonalen Behörden».

Ergänzend sind in die Aufzählung auch die «geeigneten Schutzmassnahmen bei Schiessanlagen für historisches Schiessen und Feldschiessen» aufgenommen worden. Diese werden zwar schon seit einer am 1. März 2020 in Kraft getretenen USG-Änderung mit VASA-Abgeltungen unterstützt, die VASA hat diesen Sachverhalt aber bisher noch nicht abgebildet.

Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz und Art. 11 Abs. 2 Einleitungssatz

Die Verweise auf das USG werden aktualisiert.

Art. 11a, Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen bei öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen

Das USG sieht neu Abgeltungen an die Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen bei öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen vor, für die kein Anspruch auf Abgeltungen nach Artikel 32e^{bis} Absätze 1-7 USG besteht (Art. 32e^{bis} Abs. 8 USG). Da diese Regelung nicht rückwirkend gilt (vgl. Art. 65a USG), werden Abgeltungen nach

Artikel 32e^{bis} Absatz 8 USG nur für Massnahmen ausgerichtet, mit denen ab Inkraftsetzung dieser Bestimmung begonnen worden ist.

Art. 11b, Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen bei privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten

Das USG sieht neu Abgeltungen an die Sanierungsmassnahmen bei privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten vor, für die kein Anspruch auf Abgeltungen nach Artikel 32e^{bis} Absätze 1-7 USG besteht (Art. 32e^{bis} Abs. 9 USG). Da diese Regelung nicht rückwirkend gilt (vgl. Art. 65a USG), werden Abgeltungen nach Artikel 32e^{bis} Absatz 9 USG nur für Massnahmen ausgerichtet, mit denen ab Inkraftsetzung dieser Bestimmung begonnen worden ist.

Bei privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten sind die Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen freiwillig und der Bundesrat kann bei diesen Standorten keine Vorschriften über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen erlassen. Das ergibt sich als Umkehrschluss aus Artikel 32c Absatz 4 USG. Allerdings werden die VASA-Abgeltungen gemäss dem generellen Grundsatz in Artikel 32e^{ter} Absatz 1 USG nur an diejenigen Massnahmen geleistet, welche umweltverträglich und wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Damit eine Sanierungsmassnahme vorliegend den Stand der Technik erfüllt, muss sie insbesondere dazu führen, dass die Konzentrationswerte von Anhang 3 Ziffer 2 AltIV unterschritten werden. Entsprechend muss der Kanton als VASA-Gesuchsteller diesen Sachverhalt bestätigen bzw., dass nach Artikel 19 AltIV die Sanierungsziele erreicht wurden und die Konzentrationswerte von Anhang 3 Ziffer 2 AltIV, welche den Sanierungsbedarf ausgelöst haben, nicht mehr überschritten werden. Diese Bedingung ist als Buchstabe b in den VASA-Artikel 11b aufgenommen worden.

Art. 11c, Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Pauschalabgeltungen

Das USG sieht pauschale Abgeltungen in unterschiedlicher Höhe an die Beurteilung des Überwachungs- und Sanierungsbedarfs untersuchungsbedürftiger belasteter Standorte sowie der Sanierungsmassnahmen für die sanierungsbedürftigen Standorte vor. Die Abgeltungen werden den kantonalen Fachstellen ausbezahlt als Beitrag zur Deckung ihres Arbeitsaufwandes bei der Bearbeitung der Fälle von belasteten Standorten. Gemäss Übergangsbestimmung von Artikel 65a USG werden die Pauschalen rückwirkend ausbezahlt. Dennoch gibt es zwei Fristen, die zu beachten sind:

- Mit den Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsmassnahmen muss nach dem 1. Juli 1997 begonnen worden sein. Das ist das Datum, welches bereits in der aktuellen Fassung der VASA als «Besondere Abgeltungsvoraussetzung» enthalten ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Art. 11 Abs. 1 Bst a der heute gültigen VASA). Der 1. Juli 1997 ist historisch gesehen das Datum, an dem erstmals Altlastenregelungen im USG in Kraft getreten sind.
- Die Beurteilung des Überwachungs- und Sanierungsbedarfs oder der Sanierungsmassnahmen muss nach dem 1. Oktober 1998 erfolgt sein. Dies ist das Datum der Inkraftsetzung der AltIV. Vor diesem Datum gab es keine altlastenrechtlich abgestützte Standortbeurteilung.

Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz

Artikel 12 regelt den Abgeltungsanspruch bei nicht sanierungsbedürftigen Standorten, und zwar hinsichtlich der anrechenbaren Untersuchungskosten (Absatz 1) und hinsichtlich der anrechenbaren Überwachungskosten (Absatz 2). Er wird inhaltlich nicht verändert, jedoch ist neu eine Ausnahme vorzusehen: Bei den privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten sind die Untersuchungs- und Überwachungskosten nicht anrechenbar, sondern nur die Sanierungskosten. Dies wird in Artikel 32e^{bis} Absatz 9 USG explizit eine entsprechende Ausnahme gemacht.

Art. 13 Bst e

In der aktuellen Fassung der VASA wird in Artikel 13 Buchstabe e auf Artikel 19 **Absatz 1 AltIV** verwiesen. Die genannte Regelung enthält aber nur noch einen einzigen Absatz. Der Verweis wird daher aktualisiert («Art. 19 AltIV»).

Art. 14

Artikel 14 regelt die Notwendigkeit einer Anhörung des BAFU, bevor der Kanton eine Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsmassnahme anordnet. Die Anhörung zielt im Wesentlichen auf eine Vermeidung von allfälligen Konflikten zwischen dem BAFU und den Kantonen im Hinblick auf den Sanierungsbedarf und die zu wählende Sanierungsvariante. Bei den Standorten bei Schiessanlagen hat sich im Vollzug gezeigt, dass der Sanierungsbedarf sowie die einzelnen Massnahmen eindeutig durch die AltIV vorgegeben sind und es neben Dekontamination und anschliessender Entsorgung des belasteten Materials keine anderen zweckmässigen Sanierungsvarianten gibt. Eine Pflicht zur Anhörung des BAFU ist bei den Schiessanlagen nicht mehr nötig und soll gestrichen werden. Dies führt aufgrund der hohen Anzahl an VASA-Gesuchen bei den Schiessanlagen zu einer Vereinfachung und Entlastung des Vollzuges sowohl bei den Kantonen als auch beim BAFU. Dem Kanton ist es freigestellt, z.B. in besonderen Fällen, nach wie vor eine Anhörung des BAFU durchzuführen. Ferner hat das BAFU bei Sanierungsvarianten, die vom erprobten und zweckmässigen Verfahren abweichen, weiterhin die Möglichkeit, vor der Zusicherung der Abgeltungen mit dem Ge-suchsteller Rücksprache zu nehmen.

Art. 15 Bst. a

Es handelt sich hier nur um eine formale Anpassung, weil nun der Nachweis nach den Artikeln 9-11c erbracht werden muss, und nicht mehr der Nachweis nach den Artikeln 9-11.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich Buchstabe e nicht auf Kinderspielplätze, Grünflächen und Hausgärten (Art. 32e^{bis} Abs. 8 und 9 USG) bezieht. Das ergibt sich daraus, dass die Höhe der VASA-Abgeltungen unabhängig von etwaigen Kostenverteilungen ist und daher bei diesen Standorten keine Abgeltungsvoraussetzung darstellt.

4 Auswirkungen

Die Änderungen in der VASA sind formaler Natur und ergeben sich aus den USG-Änderungen vom 1. April 2025. Daher haben sie für sich allein genommen keine relevanten Auswirkungen, weder auf den Bund noch die Kantone, Gemeinden, Volkswirtschaft, Gesellschaft oder Umwelt.

5 Prüfpflichten und Regulierungskostenschätzung gemäss Unternehmensentlastungsgesetz (UEG, SR 930.31)

Die am 1. April 2025 geänderten bzw. ergänzten Bestimmungen im USG wirken sich auch auf die Ausführungsbestimmungen in der AltIV und der VASA aus. Zu nennen sind hier insbesondere die zwei zusätzlichen Möglichkeiten, Abgeltungen aus dem VASA-Altlastenfonds zu erhalten. Zum einen betrifft dies Standorte, die durch PFAS-haltige Löschschäume von öffentlichen Feuerwehren verunreinigt wurden (Art. 32e^{bis} Abs. 10 und 11 USG) und zum anderen Kinderspielplätze, Grünflächen und Hausgärten, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und auf denen regelmässig Kleinkinder spielen (Art. 32e^{bis} Abs. 8 und 9 USG). Die Neuerungen führen jedoch zu keinen neuen Auflagen oder Pflichten für die Unternehmen. Ihre Pflicht, auf Aufforderung der Behörde hin altlastenrechtliche Massnahmen zu ergreifen, besteht seit Einführung der entsprechenden Vorschriften im USG im Jahre 1997.

5.1 Prüfpflicht 1 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a UEG: Vereinfachungen für KMU

Wie oben erläutert, sind die Änderungen in der VASA formaler Natur und ergeben sich aus den USG-Änderungen vom 1. April 2025. Sie belasten die KMU nicht zusätzlich.

5.2 Prüfpflicht 2 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b UEG: Vermeidung eines Swiss Finish

Alle USG-Änderungen vom 1. April 2025 betreffen die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von VASA-Abgeltungen. Im Ausland sind solche Altlastenfonds wenig verbreitet. Der VASA-Altlastenfonds reduziert potenziell die Lasten der Unternehmen, die sich aus belasteten Standorten ergeben können. Sie führen nicht zu einem Wettbewerbsnachteil, sondern stellen einen Wettbewerbsvorteil dar, wenn die Kosten der Altlastenbearbeitung für die betroffenen Unternehmen dadurch gesenkt werden.

5.3 Prüfpflicht 3 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c UEG: Vereinfachung des Vollzugs durch elektronische Mittel

Da der Vollzug sämtlicher altlastenrechtlicher Massnahmen an die Kantone delegiert ist, liegt auch die Zuständigkeit für den Einsatz elektronischer Mittel im Verkehr mit den Unternehmen weiterhin ausschliesslich bei den Kantonen.

VASA-Abgeltungsgesuche stellt der Kanton dem Bund in elektronischer Form zu. Entsprechend fordern auch die Kantone die Gesuchsunterlagen bei den massnahmepflichtigen Unternehmen bereits heute in elektronischer Form ein.

5.4 Prüfpflicht 4 nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d UEG: Regulierungen im selben Themenbereich

Die VASA legt die Ausführungsvorschriften für die Abgeltungen aus dem VASA-Altlastenfonds fest. Sie definiert die formalen Anforderungen an Gesuchsteller, die sich aus den Bestimmungen des USG ergeben. Da die Gesuchsteller in jedem Fall die Kantone sind (VASA-Abgeltungen werden stets an die Kantone ausbezahlt), sind die Unternehmen von den Bestimmungen in der VASA nur indirekt betroffen. Wenn sich die Bestimmungen im USG ändern, wird die VASA jeweils den Neuerungen angepasst und gestützt auf die Vollzugserfahrungen evaluiert und optimiert. Somit besteht aktuell kein weiteres Optimierungspotential.

5.5 Regulierungskostenschätzung nach Art. 5 UEG

Die vorgeschlagenen Anpassungen der VASA erfolgen ausschliesslich aus formalen Gründen, infolge der am 1. April 2025 in Kraft getretenen Änderungen im USG. Entsprechend generiert die Vorlage keine neuen oder veränderten Pflichten für Unternehmen und es entstehen keine Regulierungskosten gemäss UEG.

Die entsprechende, bereits erfolgte Anpassung auf Gesetzesstufe hat ebenfalls keine neuen Pflichten und Kosten für Unternehmen verursacht. Die Neuerung besteht aus der neu geschaffenen Möglichkeit für Kantone, für zwei zusätzliche Standorttypen beim Bund VASA-Abgeltungen zu beantragen. Die altlastenrechtlichen Massnahmen, an welche Abgeltungen geleistet werden, müssten die Realleistungspflichtigen auch ohne die Gesetzesrevision befolgen, weshalb es sich bei diesen Aufwänden um Sowie-Kosten handelt. Weder die hier vorgeschlagene Anpassung der VASA noch die zugrundeliegende USG-Revision schaffen Regulierungskosten für Unternehmen.